

XX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Botschaft und Entwurf des Präsidiums vom 13. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Ausgangslage	2
2 Organisation und Zuständigkeiten von Staatskanzlei und Parlamentsdiensten	3
3 Umsetzung der Motion 42.19.35 «Aufgabe und Rolle des Staatssekretärs klären»	4
3.1 Zweistufiges Vorgehen	4
3.2 Stellung und Aufgaben der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs nach geltendem Recht	5
3.2.1 Stellung	5
3.2.2 Aufgaben	6
3.3 Aufgabenentflechtung auf die Amtsdauer 2020/2024	6
4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	8
5 Finanzielle Auswirkungen	10
6 Antrag	10
XX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates	11

Zusammenfassung

Die vom Kantonsrat in der Novembersession 2019 gutgeheissene Motion 42.19.35 «Aufgabe und Rolle des Staatssekretärs klären» verlangt, die Neuorganisation der Parlamentsdienste auch in Bezug auf die Rolle und die Aufgaben der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs umzusetzen. Dies bedingt namentlich eine weitergehende und konsequentere Entflechtung der Aufgaben der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs im Verhältnis zum Parlament und damit insbesondere im Verhältnis zu den Parlamentsdiensten und deren Leiterin oder Leiter. Denn gegenwärtig fallen einerseits die formelle Rolle und andererseits die inhaltliche Verantwortung für die Aufgabenerfüllung auseinander.

Mit Blick auf die Neuwahl der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs auf Beginn der nächsten Amtsdauer am 1. Juni 2020 wurde ein zweistufiges Vorgehen gewählt. In einem ersten Schritt

sollen bis zum Amtsantritt der neuen Staatssekretärin oder des neuen Staatssekretärs auf Stufe des Geschäftsreglements des Kantonsrates jene Anpassungen vorgenommen werden, die im Rahmen der geltenden Vorgaben aus Kantonsverfassung und Staatsverwaltungsgesetz möglich sind. Erst in einem zweiten Schritt prüft das Präsidium, ob weitergehende Anpassungen am bestehenden Modell der Zusammenarbeit und der Aufgabenteilung zwischen Parlamentsdiensten und Staatskanzlei angezeigt sind.

Auf diese Weise können bereits auf den 1. Juni 2020 wesentliche Aufgaben der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs im Verhältnis zum Parlament an die Parlamentsdienste und deren Leiterin oder Leiter übertragen werden. Dies betrifft z.B. die Unterstützung der Kantonsratspräsidentin oder des Kantonsratspräsidenten bei der Amtsführung, die Unterzeichnung im Namen des Kantonsrates und die Rolle im Präsidium des Kantonsrates. Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste wird im Ergebnis zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer des Parlamentes mit umfassender Verantwortung für alle Aufgaben, die den Geschäftsverkehr des Kantonsrates und seiner Organe betreffen.

Die Rolle der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs wird im Verhältnis zum Parlament auf jene Aufgaben beschränkt, die im Rahmen des Modells «Teilautonomie» erforderlich sind, um als Scharnier zwischen Kantonsrat und Regierung wirken und eine koordinierte Aufgabenerfüllung der an dieser Schnittstelle tätigen Mitarbeitenden in der Staatskanzlei sicherstellen zu können. Zur Sicherstellung der reibungslosen Zusammenarbeit der Dienststellen der Staatskanzlei mit den Parlamentsdiensten vereinbart die Staatssekretärin oder der Staatssekretär mit dem Präsidium weiterhin die unterstützenden Leistungen, welche die Staatskanzlei im Aufgabenbereich der Parlamentsdienste erbringt.

Die Entflechtung der Aufgaben zwischen der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär und der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste führt zu keinen wesentlichen Mehrkosten.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des XX. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates.

1 Ausgangslage

Im Kanton St.Gallen nehmen gegenwärtig Mitarbeitende der Staatskanzlei Aufgaben für das Parlament und die Regierung wahr. Die Staatskanzlei ist damit Stabsstelle sowohl des Kantonsrates als auch der Regierung (vgl. Art. 32 Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes [sGS 140.1; abgekürzt StVG]). Nach Art. 32 Abs. 2 StVG ist die Staatskanzlei in Angelegenheiten des Kantonsrates dem Präsidium des Kantonsrates unterstellt.

Mit der Motion 42.14.01 «Neuorganisation der Parlamentsdienste» vom 25. Februar 2014 wurde das Präsidium beauftragt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen für die administrative und hierarchische Unterstellung von Ratsdienst und parlamentarischen Kommissionsdienst unter das Präsidium. Mit dem IX. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (22.15.06)¹ und dem XV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (27.15.01)² wurde das Modell «Teilautonomie» umgesetzt. Damit wurde das Kooperationsmodell, wonach die Staatskanzlei als Stabsstelle von Regierung und Kantonsrat fungiert, im Grundsatz weitergeführt.

¹ nGS 2016-037.

² nGS 2016-036.

Die Neuorganisation der Parlamentsdienste im Jahr 2016 führte zu einer hierarchischen Unterstellung der Parlamentsdienste unter das Präsidium und ermöglichte den Parlamentsdiensten die autonome Erfüllung der Aufgaben für den Kantonsrat. Die Parlamentsdienste erhielten dadurch eine analoge Stellung wie die ebenfalls teilautonome kantonale Finanzkontrolle, die nach Art. 42a Abs. 3 StVG administrativ dem Finanzdepartement zugeordnet ist. Die administrative Einbindung der Parlamentsdienste in die Staatskanzlei ermöglicht die koordinierte Aufgabenerfüllung durch die Parlamentsdienste und die Dienststellen der Staatskanzlei für den Kantonsrat. Dies stellt die enge Zusammenarbeit zwischen den Parlamentsdiensten und den Dienststellen der Staatskanzlei sicher und trägt zu einer optimalen Nutzung der vorhandenen Ressourcen bei.

In der Novembersession 2019 hiess der Kantonsrat die Motion 42.19.35 «Aufgabe und Rolle des Staatssekretärs klären» gut. Im Rahmen der Umsetzung des Motionsauftrags soll basierend auf den Erfahrungen seit dem Jahr 2016 die Neuorganisation der Parlamentsdienste auch in Bezug auf die Rolle und die Aufgaben der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs umgesetzt werden. Dies bedingt namentlich eine weitergehende und konsequentere Entflechtung der Aufgaben der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs im Verhältnis zum Parlament und damit insbesondere im Verhältnis zu den Parlamentsdiensten und deren Leiterin oder Leiter.

2 Organisation und Zuständigkeiten von Staatskanzlei und Parlamentsdiensten

Die auf die Amtsdauer 2016/2020 umgesetzte Neuorganisation der Parlamentsdienste weist mit Blick auf die Aufgabenerfüllung von Staatskanzlei und Parlamentsdiensten für das Parlament die folgenden Merkmale auf:

Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Staatsverwaltungsgesetz – Geschäftsreglement des Kantonsrates
Stellung Staatskanzlei	Stabsstelle von Regierung und Kantonsrat
Stellung Staatssekretärin oder Staatssekretär	<ul style="list-style-type: none"> – Magistratsperson – Wahl auf Amtsdauer durch Kantonsrat (auf Antrag der Regierung)
Wahl Vizestaatssekretärinnen oder Vizestaatssekretäre	Wahl durch Regierung im Einvernehmen mit dem Präsidium
Stellung Parlamentsdienste	<ul style="list-style-type: none"> – Teil der Staatsverwaltung – autonome Aufgabenerfüllung – hierarchische Unterstellung unter Präsidium – administrative Zuordnung zur Staatskanzlei – organisatorische Einbettung als eine von acht Dienststellen der Staatskanzlei
Budget	Parlamentsdienste sind Teil des Budgets der Staatskanzlei
Zusammenarbeit zwischen Parlamentsdiensten und Staatskanzlei	<ul style="list-style-type: none"> – Parlamentsdienste erfüllen Aufgaben nach Weisungen des Präsidiums autonom – Staatssekretärin oder Staatssekretär koordiniert Aufgabenerfüllung mit Staatskanzlei – Leistungen der Staatskanzlei für den Kantonsrat werden zwischen Präsidium und Staatssekretärin oder Staatssekretär vereinbart
Bezeichnung Leitung Parlamentsdienste	Leiterin oder Leiter der Parlamentsdienste

Wahl Leiterin oder Leiter der Parlamentsdienste	Wahl durch Präsidium auf Antrag der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs
Wahl Stellvertretung Leiterin oder Leiter der Parlamentsdienste	Präsidium
Wahl Mitarbeitende Parlamentsdienste	Leiterin oder Leiter der Parlamentsdienste
Stellung Leiterin oder Leiter der Parlamentsdienste	<ul style="list-style-type: none"> – Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Staatsverwaltung – untersteht dem Präsidium
Verhältnis von Staatssekretärin oder Staatssekretär und Leiterin oder Leiter der Parlamentsdienste zum Kantonsrat	<p>Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär:</p> <ul style="list-style-type: none"> – unterzeichnet zusammen mit der Kantonsratspräsidentin oder dem Kantonsratspräsidenten für den Kantonsrat; – übernimmt eine beratende Funktion in den Sitzungen des Präsidiums und des Kantonsrates; – stellt den Informationsfluss zwischen Regierung und Kantonsrat sicher. <p>Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ist direkte Ansprechperson für das Präsidium; – übernimmt die administrative Unterstützung des Kantonsrates und seiner Organe.
Protokollführung nichtständiger Kommissionen	<ul style="list-style-type: none"> – Geschäfts- und Protokollführung erfolgt durch Mitarbeitende der Parlamentsdienste – Präsidium kann Ausnahmen vorsehen
Protokollführung ständiger Kommissionen	<ul style="list-style-type: none"> – Geschäfts- und Protokollführung erfolgt durch Mitarbeitende der Parlamentsdienste – Ausnahme: Sekretariat der Finanzkommission wird durch die Finanzkontrolle besorgt

3 Umsetzung der Motion 42.19.35 «Aufgabe und Rolle des Staatssekretärs klären»

3.1 Zweistufiges Vorgehen

In der Begründung seines Antrags vom 21. Oktober 2019 auf Gutheissung der Motion 42.19.35 «Aufgabe und Rolle des Staatssekretärs klären» stellte das Präsidium ein zweistufiges Vorgehen zur Erfüllung des Motionsauftrags in Aussicht:

«Mit Blick auf die Neubesetzung des Amtes der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs auf den 1. Juni 2020 erachtet das Präsidium ein zweistufiges Vorgehen als angezeigt. In einem ersten Schritt können bis zum Amtsantritt der neuen Staatssekretärin oder des neuen Staatssekretärs auf Stufe des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11) jene Anpassungen vorgenommen werden, die im Rahmen der Vorgaben aus der Kantonsverfassung (sGS 111.1) und dem Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1) möglich sind. Das Präsidium sieht vor, dem Kantonsrat noch in der laufenden Amtsdauer eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Auf diese Weise können bereits auf Beginn der Amtsdauer 2020/2024 einige wesentliche Aufgaben der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs im Verhältnis zum Parlament an die Parlamentsdienste und deren Leiterin oder Leiter übertragen werden. Dies betrifft die Unterstützung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten bei der Amtsführung, die Unterzeichnung im Namen des Kantonsrates und die Rolle innerhalb des Präsidiums des Kantonsrates. Aufgrund der

im Staatsverwaltungsgesetz verankerten Rolle der Staatskanzlei als Stabsstelle von Regierung und Kantonsrat kommt der Staatsekretärin oder dem Staatssekretär weiterhin die Funktion als Schnittstelle des Kantonsrates zu Regierung und Staatsverwaltung zu.

In einem zweiten Schritt prüft das Präsidium, ob dem Auftrag der Motion entsprechend weitergehende Anpassungen am bestehenden Modell der Zusammenarbeit und der Aufgabenteilung zwischen Parlamentsdiensten und Staatskanzlei angezeigt sind. Das Präsidium wird dem Kantonsrat in seinem Bericht zur Mitte der Amtsdauer 2020/2024 diesbezüglich Bericht erstatten. Sollte sich ein weitergehender Anpassungsbedarf ergeben, wäre das weitere Vorgehen zwischen Präsidium und Regierung abzusprechen, da allfällige Anpassungen des Staatsverwaltungsgesetzes oder der Verfassung in den Geschäftskreis der Regierung fallen.»

3.2 Stellung und Aufgaben der Staatsekretärin oder des Staatsekretärs nach geltendem Recht

3.2.1 Stellung

Die Kantonsverfassung enthält in Bezug auf das Amt der Staatsekretärin oder des Staatsekretärs lediglich Bestimmungen betreffend die Wahlkompetenz. Nach Art. 59 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 64 Bst. d KV wird die Staatsekretärin oder der Staatsekretär vom Kantonsrat auf Antrag³ der Regierung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Im Rahmen der Verfassungsrevision im Jahr 2001 wurde bewusst davon abgesehen, weitergehende Organisationsvorschriften in Bezug auf die Staatskanzlei oder das Amt der Staatsekretärin oder des Staatsekretärs in die Kantonsverfassung aufzunehmen. In ihrer Botschaft zur neuen Verfassung des Kantons St.Gallen äusserte die Verfassungskommission die Meinung, dass insbesondere die Frage der Parlamentsdienste weiterhin flexibel auf Gesetzesstufe geregelt werden könne.⁴ Wenn sie dem Kantonsrat somit keine Organisationsbestimmung über die Parlamentsdienste vorschlug, beantragte sie dennoch unter Hinweis auf die differenzierte Stabsfunktion der Staatsekretärin oder des Staatsekretärs, sie oder ihn auf Antrag der Regierung vom Kantonsrat wählen zu lassen. Die Staatsekretärin oder der Staatsekretär stehe der Staatskanzlei vor, die ihrerseits Schnittstelle zwischen Regierung und Kantonsrat sei; eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit verlange einerseits die Wahl durch den Kantonsrat und andererseits ein Antragsrecht der Regierung.⁵ Im Übrigen – so die Verfassungskommission – sollen die Funktionen von Staatsekretärin oder Staatsekretär in der Verfassung nicht genannt werden, «da die Entwicklung der Parlamentsdienste und der Staatskanzlei offen bleiben soll».⁶

Nach Art. 89 Bst. b des Personalgesetzes (sGS 143.1; abgekürzt PersG) ist die Staatsekretärin oder der Staatsekretär eine Magistratsperson. Soweit namentlich die Besoldungsverordnung für Magistratspersonen (sGS 143.210; abgekürzt BesVMP) keine abweichenden Bestimmungen enthält, wird auch auf das Arbeitsverhältnis der Staatsekretärin oder des Staatsekretärs das Personalgesetz sachgemäss angewendet (Art. 91 PersG).

³ Nach einer von der Regierung in Auftrag gegebenen rechtlichen Beurteilung, die der damalige Präsident des Verwaltungsgerichtes am 16. April 2008 abgegeben hat, steht fest, dass das Mitwirkungsrecht der Regierung in Gestalt der Antragstellung «als Wahlvoraussetzung zu qualifizierendes Element zu betrachten ist». Die Wahl der Staatsekretärin oder des Staatsekretärs kann nur gültig erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag der Regierung vorliegt oder die Regierung – falls der Kantonsrat eine andere als die von der Regierung vorgeschlagene Person wählen will – ihre Zustimmung zur Wahl erteilt. Der damalige Präsident des Verwaltungsgerichtes hält in seiner rechtlichen Beurteilung zusammenfassend fest: «Wenn der Kantonsrat dem Wahlantrag der Regierung nicht folgt, ist dies als Rückweisung der Sache an die Regierung zu verstehen. Diese hat in der Folge dem Kantonsrat einen neuen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Möglich ist auch eine Rücksprache von Vertretern des Kantonsrates mit der Regierung, um gemeinsam nach einem für beide Gewalten akzeptablen Kandidaten zu suchen.»

⁴ Botschaft und Entwurf der Verfassungskommission vom 17. Dezember 1999 (21.96.01), ABI 2000, 326.

⁵ Botschaft und Entwurf der Verfassungskommission vom 17. Dezember 1999 (21.96.01), ABI 2000, 329 f.

⁶ Botschaft und Entwurf der Verfassungskommission vom 17. Dezember 1999 (21.96.01), ABI 2000, 330.

3.2.2 Aufgaben

Nach Art. 13 Abs. 1 StVG gehört die Staatssekretärin oder der Staatssekretär der Regierung mit beratender Stimme an.

Art. 20 StVG legt die Rolle der Staatssekretärin als Leiterin oder des Staatssekretärs als Leiter der Staatskanzlei fest. Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär:

- leitet den Geschäftsverkehr der Regierung, nimmt an ihren Verhandlungen teil und ist für die Protokollführung verantwortlich;
- stellt der Regierung Antrag über Geschäfte im Aufgabenbereich der Staatskanzlei und vertritt deren Beschlüsse darüber im Kantonsrat;
- stellt das Controlling in der Staatskanzlei sicher;
- sorgt für die Öffentlichkeitsarbeit;
- leitet die Staatskanzlei.

Nach Art. 35 StVG gehört die Staatssekretärin oder der Staatssekretär auch der Generalsekretäre-Konferenz an und präsidiert das Gremium.

Neben diesen Aufgaben im Verhältnis zu Regierung und Staatsverwaltung nimmt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär verschiedene Aufgaben im Verhältnis zum Parlament wahr. Nach Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis} GeschKR i.V.m. Art. 7c Bst. a StVG stellt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär Antrag für die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste. Nach Art. 7 Abs. 1 Bst. h GeschKR vereinbart die Staatssekretärin oder der Staatssekretär mit dem Präsidium die unterstützenden Leistungen der Staatskanzlei im Aufgabenbereich der Parlamentsdienste. Nach Art. 8 Abs. 3 GeschKR unterzeichnet die Staatssekretärin oder der Staatssekretär zusammen mit der Kantonsratspräsidentin oder dem Kantonsratspräsidenten im Namen des Kantonsrates.

Mit der Vorlage 22.15.06 / 27.15.01 «Neuorganisation der Parlamentsdienste» wurden die in Art. 43 GeschKR festgehaltenen Aufgaben der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs sowie die Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste deutlicher voneinander abgegrenzt. Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist nach Art. 45^{bis} GeschKR direkte Ansprechperson für das Präsidium. Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär nimmt an den Sitzungen des Kantonsrates teil, steht der Kantonsratspräsidentin oder dem Kantonsratspräsidenten in der Amtsführung zur Seite, hat das Recht, sich in Angelegenheiten der Staatskanzlei an der Diskussion zu beteiligen, und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil. Allerdings obliegt es der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär seit der Neuorganisation der Parlamentsdienste nicht mehr, dem Kantonsrat im Hinblick auf dessen allgemeine Belange unmittelbar zur Verfügung zu stehen. Diese Aufgabe ging im Zug der grösseren Autonomie der Parlamentsdienste auf die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste über (Art. 45^{bis} Abs. 2 Bst. a GeschKR).

3.3 Aufgabenentflechtung auf die Amtsdauer 2020/2024

Die Erfahrungen der Amtsdauer 2016/2020 zeigen, dass die mit der Neuorganisation der Parlamentsdienste im Jahr 2016 vollzogene Entflechtung der Aufgaben zwischen der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste und der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär zu einer unzureichenden Rollenklärung geführt hat. Faktisch übernimmt die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des Parlamentes die relevanten Aufgaben in Bezug auf Beratung und Unterstützung des Parlamentes und seiner Organe. Dennoch hat formell nach wie vor die Staatssekretärin oder der Staatssekretär die Rolle als erste Ansprechperson des Präsidiums inne. Diese Aufgaben kann die Staatssekretärin oder der Staatssekretär nicht zuletzt aufgrund der gestiegenen Anforderungen an eine Stabsstelle des Parlamentes nicht mehr ohne Unterstützung der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste

ausüben. Folglich fallen gegenwärtig einerseits die formelle Rolle und andererseits die inhaltliche Verantwortung für die Aufgabenerfüllung auseinander. Mit Blick auf die Amtsdauer 2020/2024 ist daher eine konsequentere Entflechtung der Aufgaben zwischen der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste und der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär anzugehen.

Durch die Aufgabentrennung sollen der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste auch formell sämtliche Rollen und Aufgaben gegenüber dem Parlament übertragen werden, die nicht direkt die Scharnierfunktion zwischen Parlament und Regierung betreffen. Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste wird im Ergebnis zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer des Parlamentes mit umfassender Verantwortung für sämtliche Aufgaben, die den Geschäftsverkehr des Kantonsrates und seiner Organe betreffen.

Zu beachten ist dabei, dass das Parlament namentlich während den Sessionen von den Dienststellen der Staatskanzlei Leistungen etwa in den Bereichen des Weibeldienstes, des Sekretariats, der Materialzentrale, des Dienstes für Informatik und Infrastruktur (insbesondere Sicherheit und Infrastruktur), der Legistik und der Kommunikation in Anspruch nimmt. Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste kann nicht unmittelbar über diese Leistungen der Dienststellen der Staatskanzlei verfügen. Die wirksame Unterstützung der Aufgabenerfüllung bedarf daher einer Absprache mit der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär sowie einer entsprechenden Vereinbarung nach Art. 7d Abs. 1 StVG.

Wie bereits im Jahr 2008 mit der Vorlage 22.08.01 / 27.08.01A / 27.08.01B «Parlamentsreform» vorgesehen, übernimmt die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste Rolle und Aufgaben einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs des Parlamentes. Die Funktionsbezeichnung ist insofern sachgerecht, als es sich um eine vergleichbare Funktion handelt, wie sie von der Generalsekretärin oder vom Generalsekretär eines Departementes oder des Kantonsgerichtes wahrgenommen werden (vgl. Art. 28 StVG und Art. 23 der Gerichtsordnung [sGS 941.21]). Die einzelnen Aufgaben ergeben sich aus dem Geschäftsreglement des Kantonsrates. Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste handelt nach den Weisungen des Präsidiums. Unmittelbar vorgesetzte Person ist die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident. Mit dieser Rolle und der konsequenteren Aufgabentrennung entfällt die Stellvertretungsfunktion der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste in Bezug auf die Staatssekretärin oder den Staatssekretär und damit die bisherige Stellung als Vizestaatssekretärin oder Vizestaatssekretär. Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste wird jedoch weiterhin Mitglied der Geschäftsleitung der Staatskanzlei sein. In der Funktion als Generalsekretärin oder Generalsekretär des Parlamentes nimmt die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ebenso wie die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Kantonsgerichtes an der Generalsekretäre-Konferenz teil.

Die Rolle der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs wird im Verhältnis zum Parlament auf jene Aufgaben beschränkt, die im Rahmen des Kooperationsmodells bzw. im Rahmen des Modells «Teilautonomie» erforderlich sind, um als Scharnier zwischen Kantonsrat und Regierung wirken und eine koordinierte Aufgabenerfüllung der an dieser Schnittstelle tätigen Mitarbeitenden in der Staatskanzlei sicherstellen zu können. Da die Staatssekretärin oder der Staatssekretär der Regierung mit beratender Stimme angehört, nimmt sie oder er wie die Mitglieder der Regierung an den Sitzungen des Kantonsrates teil und hat das Recht, sich im eigenen Zuständigkeitsbereich, also in Angelegenheiten der Staatskanzlei, an der Diskussion zu beteiligen. Zudem nimmt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil, soweit der Geschäftskreis der Staatskanzlei oder die Zusammenarbeit mit der Regierung betroffen sind. Zur Sicherstellung der reibungslosen Zusammenarbeit der Dienststellen der Staatskanzlei mit den Parlamentsdiensten vereinbart die Staatssekretärin oder der Staatssekretär mit dem Präsidium weiterhin die unterstützenden Leistungen, welche die Staatskanzlei im Aufgabebereich der Parlamentsdienste erbringt.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 7 Abs. 1 Bst. g GeschKR: Das geltende Recht sieht keine getrennten Budgets und Rechnungen für die Staatskanzlei und die Parlamentsdienste vor. Auf eine Trennung wurde im Rahmen der Neuorganisation der Parlamentsdienste verzichtet, weil die Parlamentsdienste ihre Aufgaben im Verbund mit den weiteren Dienststellen der Staatskanzlei erfüllen. Dies bedingt eine Koordination der unterstützenden Leistungen der Staatskanzlei mit der Aufgabenerfüllung der Parlamentsdienste.

Nach *Art. 7 Abs. 1 Bst. h GeschKR* vereinbart die Staatssekretärin oder der Staatssekretär mit dem Präsidium die unterstützenden Leistungen der Staatskanzlei im Aufgabenbereich der Parlamentsdienste. Im Rahmen dieser Vereinbarung kann auch geklärt werden, welche Leistungen in das Budget der Staatskanzlei und welche Leistungen in das Budget der Parlamentsdienste aufgenommen werden. Auf diesem Weg bleibt die Gesamtsicht und die koordinierte Leistungserbringung sichergestellt. Das Budget der Staatskanzlei ist von der Staatssekretärin oder vom Staatssekretär anschliessend so auszugestalten, dass die mit dem Präsidium vereinbarten Leistungen durch die Dienststellen der Staatskanzlei erbracht werden können.

Um zum Ausdruck zu bringen, dass dem Kantonsrat in Bezug auf seine Organe und die Parlamentsdienste selbständige Budgetkompetenz zukommt, verwendet *Art. 7 Abs. 1 Bst. g GeschKR* neu ausdrücklich das Verb «erstellen» und nicht wie bisher «vorbereiten». Diese Budgetkompetenz ist der Einflussnahme durch die Regierung oder die Staatsverwaltung entzogen. Der Teilautonomie der Parlamentsdienste Rechnung tragend, ist es deren interne Angelegenheit, die Budgetierung zuhanden des Präsidiums vorzunehmen. Aus diesem Grund ist die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste für die Erstellung des Budgets zuhanden des Präsidiums verantwortlich. Sie oder er stellt dem Präsidium diesbezüglich Antrag.

Auch was den Vollzug des Budgets und damit das Tätigen von Ausgaben betrifft, sind die Parlamentsdienste zuständig. Sie haben sich sachgemäss nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Finanzhaushalt zu richten, z.B. nach den kreditrechtlichen Bestimmungen nach *Art. 52 ff. StVG*. Wie in den anderen Tätigkeitsbereichen unterstehen die Parlamentsdienste auch beim Vollzug des Budgets dem Präsidium.

In Bezug auf die «Überwachung der Ausgaben», die bisher im zweiten Satzteil von *Art. 7 Abs. 1 Bst. g GeschKR* geregelt ist, ergibt sich eine Neuformulierung in *Art. 7 Abs. 1 Bst. g^{bis} GeschKR*. Die Neuformulierung ermöglicht es dem Präsidium, die Aufgabe der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste zu übertragen.

Art. 8 GeschKR legt im geänderten *Abs. 3* fest, dass die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident neu zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste im Namen des Kantonsrates unterzeichnet. Nach geltendem Recht obliegt die Mitunterzeichnung der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär.

Durch die vorgesehene Anpassung von *Art. 43 Abs. 2 GeschKR* nimmt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär weiterhin an den Sitzungen des Kantonsrates teil und hat das Recht, sich in Angelegenheiten der Staatskanzlei an der Diskussion zu beteiligen. Nach *Art. 32 Abs. 1 StVG* ist die Staatskanzlei nach wie vor Stabsstelle von Regierung und Kantonsrat, und die Staatssekretärin oder der Staatssekretär wird vom Kantonsrat gewählt. Zudem gehört die Staatssekretärin oder der Staatssekretär nach *Art. 13 Abs. 1 StVG* mit beratender Stimme der Regierung an. In dieser Rolle wird die Staatssekretärin oder der Staatssekretär im Kantonsrat und seinen Kommissionen weiterhin im Auftrag der Regierung Vorlagen vertreten können, die entweder von der Staatskanzlei vorbereitet worden sind oder denen ein ausgeprägter departementsübergreifender Charakter zukommt.

Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär steht jedoch im Unterschied zur geltenden Regelung der Kantonsratspräsidentin oder dem Kantonsratspräsidenten nicht mehr bei der Amtsführung zur Seite. Diese Aufgabe wird der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen. Während den Sessionen ist mit dieser neuen Aufgabenverteilung auch eine geänderte Sitzordnung im Kantonsratssaal verbunden. Neu nimmt die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste direkt neben der Kantonsratspräsidentin oder dem Kantonsratspräsidenten Platz. Mit der Neudefinition der Rollen verbunden ist auch, dass repräsentative Aufgaben im Zusammenhang mit dem Parlament primär von der Leiterin oder vom Leiter der Parlamentsdienste wahrgenommen werden.

Nach *Art. 43 Abs. 3 GeschKR* nimmt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär fallweise weiterhin mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil, jedoch lediglich soweit der Geschäftskreis der Staatskanzlei oder die Zusammenarbeit zwischen Regierung und Kantonsrat betroffen sind. Auf diese Weise kann die Staatssekretärin oder der Staatssekretär den Informationsfluss zwischen Präsidium und Regierung sicherstellen und auf eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit hinwirken. Im Übrigen wird die Beratung des Präsidiums der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen (vgl. *Art. 45^{bis} Abs. 2 GeschKR*).

Durch eine Ergänzung von *Art. 45^{bis} Abs. 1 GeschKR* wird formell festgehalten, dass die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste die Funktion einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs wahrnimmt. Die Funktion stimmt mit den in *Art. 28 StVG* einer Generalsekretärin oder einem Generalsekretär übertragenen Aufgaben überein. Mit dieser Funktionsbeschreibung verbunden ist die Zuweisung der entsprechenden Referenzfunktion «LGS1» gemäss Referenzfunktionskatalog (Anhang 1 zur Personalverordnung [sGS 143.11]).

Art. 45^{bis} Abs. 2 GeschKR überträgt sämtliche Aufgaben gegenüber dem Parlament, die bisher von der Staatssekretärin oder vom Staatssekretär ausgeübt wurden und nicht direkt die Scharnierfunktion zwischen Parlament und Regierung betreffen, der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste.

In *Bst. a* wird festgehalten, dass die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste unmittelbar dem Kantonsrat und neu auch ausdrücklich dem Präsidium zur Verfügung steht.

Durch den neu eingefügten *Bst. a^{bis}* wird zum Ausdruck gebracht, dass neu die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste der Kantonsratspräsidentin oder dem Kantonsratspräsidenten in der Amtsführung zur Seite steht. Damit verbunden ist auch der Sitzplatz im Kantonsratssaal unmittelbar neben der Präsidentin oder dem Präsidenten während den Sessionen. Dies ermöglicht die direkte Beratung und Unterstützung der Kantonsratspräsidentin oder des Kantonsratspräsidenten bei der Sitzungsleitung.

Mit der Formulierung «sorgt für die Protokollführung im Kantonsrat und im Präsidium» in *Bst. b* wird verdeutlicht, dass die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste das Protokoll nicht zwingend selbst zu verfassen hat, sondern diese Aufgabe auch an Mitarbeitende der Parlamentsdienste delegieren kann.

In *Bst. c* wird festgehalten, dass neu in erster Linie die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste das Präsidium berät. Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste gilt im Präsidium daher als Mitglied mit beratender Stimme. Die beratenden Aufgaben der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs beschränken sich auf Themen, die den Geschäftskreis der Staatskanzlei oder die Zusammenarbeit zwischen Regierung und Kantonsrat betreffen.

5 Finanzielle Auswirkungen

Die Entflechtung der Aufgaben zwischen der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär und der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste führt zu keinen wesentlichen Mehrkosten. Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist heute jedoch der Referenzfunktion «LFB5» zugeordnet, deren Lohnband bis zur Klasse 33 reicht. Neu ist die Stelle der Funktion «LGS1» zuzuordnen, deren Lohnband bis zur Klasse 37 reicht. Auf Beginn der Amtsdauer 2020/2024 ist daher bei der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste eine adäquate Anpassung der Bezahlung vorzunehmen.

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den XX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates einzutreten.

XX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Entwurf des Präsidiums vom 13. Januar 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Präsidiums vom 13. Januar 2020⁷ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979»⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 7 d) *Zuständigkeit*

¹ Das Präsidium:

- a) plant die Ratstätigkeit auf wenigstens vier Jahre und legt darin die Daten der ordentlichen Sessionen fest;
- b) setzt das Geschäftsverzeichnis der Sessionen nach Anhören der Regierung fest;
- c) wählt Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen, soweit sie nicht vom Kantonsrat gewählt werden;
- c^{bis}) wählt auf Antrag des Staatssekretärs die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste und legt vorgängig das entsprechende Wahlverfahren fest;
- c^{ter}) bezeichnet bei vom Kantonsrat eingereichten Standesinitiativen die Vertretung für die Anhörung durch die zuständige Kommission der eidgenössischen Räte;⁹
- c^{quater}) genehmigt die Wahl der Leiterin oder des Leiters der kantonalen Fachstelle für Datenschutz bzw. die Auflösung des Dienstverhältnisses;
- c^{quinquies}) genehmigt die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle bzw. die Auflösung des Dienstverhältnisses;
- d) legt das Reglement aus und überwacht dessen Anwendung;
- e) unterbreitet dem Kantonsrat auf Mitte der vierjährigen Amtsdauer einen Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes und schlägt gegebenenfalls Verbesserungen von Organisation und Verfahren vor;
- f) bereitet Reglementsänderungen und Beschlüsse vor, welche die Geschäftsordnung des Kantonsrates betreffen;
- g) ~~bereitet den Abschnitt~~ **erstellt die Abschnitte «Kantonsrat» und «Parlamentsdienste»** des Budgets ~~vor und überwacht diese Ausgaben;~~
- g^{bis}) **überwacht die Verwendung der Kredite, soweit es diese Aufgabe nicht der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste überträgt;**

⁷ ABI 2020-●●.

⁸ sGS 131.11.

⁹ Art. 116 Abs. 4 des BG über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002, SR 171.10.

h) vereinbart mit dem Staatssekretär die unterstützenden Leistungen der Staatskanzlei im Aufgabenbereich der Parlamentsdienste.

² Entscheide des Präsidiums können an den Kantonsrat weitergezogen werden.

³ Das Präsidium erlässt unter Zuzug des Präsidenten der vorberatenden Kommission die erläuternden Berichte für Volksabstimmungen, soweit der Kantonsrat im Einzelfall nichts anderes beschliesst.

⁴ Das Präsidium beantragt dem Kantonsrat Grösse und Zusammensetzung der Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien.

⁵ Das Präsidium pflegt den Austausch mit dem Jugendparlament. Es behandelt dessen Forderungen, soweit sie sich an den Kantonsrat richten.

Art. 8 Präsident

¹ Der Präsident leitet die Verhandlungen des Kantonsrates und des Präsidiums.

² Er vertritt den Kantonsrat nach aussen, wacht über dessen Rechte sowie über die Befolgung des Reglementes und sorgt für Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal.

³ Er unterzeichnet zusammen mit dem ~~Staatssekretär~~ **der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste** im Namen des Kantonsrates.

⁴ Er kann anstelle des Präsidiums dringliche Ersatzwahlen in Kommissionen treffen.

Art. 43 Staatssekretär a) Aufgaben

¹ ...

² Der Staatssekretär nimmt an den Sitzungen des Kantonsrates teil, ~~steht dem Präsidenten in der Amtsführung zur Seite~~ und hat das Recht, sich in Angelegenheiten der Staatskanzlei an der Diskussion zu beteiligen.⁴⁰

³ Er hat im Präsidium beratende Stimme, **soweit der Geschäftskreis der Staatskanzlei oder die Zusammenarbeit zwischen Regierung und Kantonsrat betroffen sind.**

Art. 45^{bis} Leiterin oder Leiter der Parlamentsdienste

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste führt unter Aufsicht des Präsidiums und nach dessen Weisungen die Parlamentsdienste. Sie oder er ist dem Präsidenten unterstellt **und hat die Stellung einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs.**

² Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste:

a) steht dem Kantonsrat **und dem Präsidium** unmittelbar zur Verfügung;

a^{bis}) steht dem Präsidenten in der Amtsführung zur Seite;

b) ~~ist~~ **sorgt** für die Protokollführung im Kantonsrat **und im Präsidium** ~~verantwortlich~~;

⁴⁰ ~~Art. 8 Abs. 3 dieses Erlasses.~~

- c) führt **die** Geschäfte und ~~Protokoll~~ des Präsidiums **und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.**

³ Das Präsidium regelt die Stellvertretung.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2020 angewendet.